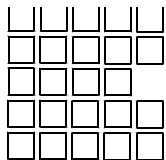


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

§ 1 Gebührenschild	2
§ 2 Gebührenhöhe	2
§ 3 Gebührenablöse	2
§ 4 Gebührenfreiheit	3
§ 5 Gebührenschildner	3
§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenschild und ihre Fälligkeit	3
§ 7 Gebührenerstattung	4
§ 8 Übergangsbestimmung	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis	4
Anlage 2 Straßengruppenverzeichnis	7



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Vom 9. Januar 1981 i.d.F. 1. September 2016/In-Kraft-Treten am 1. Januar 2017
(Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1981 und amtliche Seiten Nr. 19 vom 22. September 2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenschuld

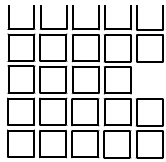
Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzanlage zusätzlich angesetzt.
- (6) Sofern das genehmigte Ausmaß der Sondernutzung überschritten wird, erfolgt die Gebührensatzung nach der tatsächlich beanspruchten Fläche.

§ 3 Gebührenablöse

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablössungssumme beträgt die 20fache Jahresgebühr. In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Ablösegebühr nach Satz 1 abgewichen werden und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.



§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können (z.B. bei Änderung der Straßentrasse) oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Nutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

(5) Den Nachweis hat in den Fällen der Abs. 1 - 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu bringen.

(6) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge),
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
- c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) für Werbung politischer Parteien.

Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige,

- a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
- b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

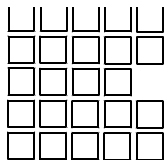
(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

(3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.



(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.

(3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.

(4) Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.

§ 8 Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Gebührensatzung anzuwenden für die nächste fällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung.

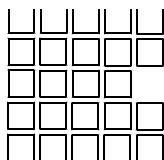
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 23.1.1963 in der Fassung vom 31.7.1974 (Amtsblätter Nr. 5 vom 1.2.1963 und Nr. 43 vom 24.10.1974, berichtigt in Nr. 44 vom 31.10.1974) außer Kraft.

Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis

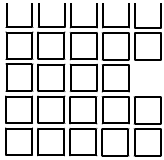
Soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag ausgefüllt sind, gilt der **erst**genannte für die bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage (Anlage 2) und der **zweit**genannte für die übrigen Straßen.

Pos. Nr./	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag / €
1	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen		bis 1 Woche bis 1 Monat bis 3 Monate über 3 Monate	50,-- 80,-- 110,-- 130,--
2	Baueinplankung, Lagerung von Baustoffen, Baumaterial und Gegenständen aller Art	m ²	Tag	0,25 / 0,13
3	Baugerüst-Aufstellung a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt bleibt	lfdm lfdm	Tag Tag	0,13 / 0,06 0,25 / 0,13
4	Blumenkübel, Blumentröge und Topfpflanzen			gebührenfrei



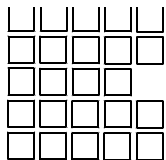
Erlanger Stadtrecht

192.10		Sondernutzungen-Gebührensatzung		
5	Blumenhandel am Stand v. d. Friedhöfen	lfdm	Tag	14,--
6	Fahrradständer			gebührenfrei
7	Firmentafeln und Auslegerwerbbeanlagen - fest installiert -	m ²	Jahr	30,-- / 15,--
8	Firmen-, Informations- und Reklametafeln - Aufstellung - a) langfristig b) kurzfristig	m ² Ansichtsfläche m ² Ansichtsfläche	Monat Tag	20,-- / 10,-- 2,-- / 1,--
9	Gruben und Schächte	je Öffnung	Jahr	10,-- / 5,--
10	Imbissstände, Verkaufskioske und -stände a) langfristig b) kurzfristig	m ² m ²	Monat Tag	20,-- / 10,-- 10,-- / 5,--
11	Informationsstände - nicht gewerblich -	je 5 m ²	Tag	5,--
12	Markisen	lfdm	Jahr	7,-- / 4,--
13	Masten und Fahnenmasten	Stück	Jahr	46,-- / 23,--
14	Säulen, Stützpfiler	Stück	Jahr	12,-- / 8,--
15	Straßenbewirtschaftung a) langfristig b) kurzfristig	m ² m ²	Sommer 01.04.-31.10. Winter 01.11.-31.03. Tag	25,-- / 12,-- 10,-- / 5,-- 1,-- / 0,50
16	Straßenmusiker	Einzelperson Gruppe	6 Tage 6 Tage	3,-- 6,--
17	Treppen / Trittstufen	Stufe	Jahr	5,--
18	Überspannung	je Überquerung	Monat	25,--
19	Veranstaltungen a) gewerblich b) nicht gewerblich c) Für Tage, die für den Auf- und Abbau genutzt werden, verringert sich die Gebühr auf 50% der entsprechenden Beträge	bis 100 m ² bis 500 m ² bis 1.000 m ² ab 1.000 m ² bis 100 m ² bis 500 m ² bis 1.000 m ² ab 1.000 m ²	Tag Tag Tag Tag Tag Tag Tag Tag	50,-- 120,-- 250,-- 250,-- bis 500,-- 15,-- 35,-- 75,-- 75,-- bis 250,--
20	Vitrinenaufstellung	m ²	Monat	12,--/8,--



Erlanger Stadtrecht

192.10		Sondernutzungen-Gebührensatzung		
21	Warenauslagen und -ausstellungen a) langfristig b) kurzfristig	m ² m ²	Jahr Tag	40,-- / 30,-- 0,40 / 0,30
22	Warenautomaten	Stück	Jahr	15,-- / 10,--
23	Werbeaktionen durch Personen - ohne feste Standfläche - a) Verteilen von Werbegeschenken	1 Person je weitere Person	Tag Tag	100,-- 50,--
	b) Sandwich-Man ohne Werbegeschenke	je Person	Tag	100,--
	c) Sandwich-Man mit Werbegeschenke	je Person	Tag	150,--
	d) gewerbliche Passanten-Befragungen	je Person	Tag	40,--
24	Werbeaktionen mit fester Standfläche a) Werbeaktion ohne Pkw/ Bus	bis 10 m ² bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag Tag	100,-- 150,-- 151,-- bis 300,--
	b) Werbestand mit Pkw/Bus	bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag	200,-- 201,-- bis 500,--
25	Werbefahnen an Fahnenmasten	m ² Ansichtsfläche	Jahr	80,-- / 50,--
26	Zeitungsverkäufer -stumme-	Stück	Jahr	25,--
27	Zufahrten und Zugänge die gem. § 8 a FStrG oder Art. 19 BayStrWG als Sondernutzung gelten	lfdm	Jahr	3,--
28	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,-- bis 1.500,--
29	In besonderen, begründeten Fällen ist ein Zuschlag um bis zu 250 % bzw. Abschlag bis zu 50 %, bei den Positionen 2 und 3 ist in den Monaten Dezember, Januar und Februar ein Abschlag von 30 % vorzunehmen			



Anlage 2 Straßengruppenverzeichnis

Das Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Straßengruppe I: Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage

Adlerstraße, **A**ltstädter Kirchenplatz, **A**pfelstraße, **A**pothekergasse
Bahnhofplatz, **B**auhofstraße, **B**ayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern), **B**eethovenstraße, **B**eşiktaş-Platz, **B**ismarckstraße, **B**ohlenplatz
Calvinstraße, **C**edernstraße
Dreikönigstraße, **D**orfstraße
Einhornstraße, **E**ltersdorfer Straße, **E**ngelstraße
Fahrstraße, **F**eldstraße, **F**riedrich-List-Straße, **F**riedrichstraße, **F**uchsendgarten, **F**uchsenwiese (Parkplatz), **F**ürther Straße
Glockenstraße, **G**oethestraße, **G**üterhallenstraße
Halbmondstraße, **H**auptstraße, **H**elmstraße, **H**enkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße), **H**erzogenauracher Straße, **H**euwaagstraße, **H**indenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße), **H**ofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße), **H**ugenottenplatz
Innere Brucker Straße
Kirchenstraße, **K**uttlerstraße
Lachnerstraße, **L**angemarckplatz, **L**azarettstraße, **L**orlebergplatz, **L**uitpoldstraße (bis Einmündung Loewenichstraße)
Marktplatz, **M**arquardsenstraße, **M**artin-Luther-Platz, **M**artinsbühler Straße, **M**ittlere Schulstraße, **M**öhrendorfer Straße, **M**ünchner Straße
Naturbadstraße, **N**eue Straße, **N**eustädter Kirchenplatz, **N**ürnberger Straße (bis zum Ohmplatz)
Obere Karlstraße
Parkplatz Innenstadt, **P**aulistraße, **P**farrstraße
Rathausplatz, **R**ichard-Wagner-Straße, **R**ückertstraße
Schallershofer Straße, **S**chiffstraße, **S**chillerstraße (bis Einmündung Loewenichstraße), **S**chlossplatz, **S**chuhstraße, **S**edanstraße, **S**ieboldstraße, **S**tubenlohstraße, **S**üdliche Stadtmauerstraße
Theaterplatz, **T**heaterstraße
Universitätsstraße, **U**ntere Karlstraße
Vierzigmannstraße
Waldstraße, **W**asserturmstraße, **W**eiße Herzstraße, **W**erner-von-Siemen-Straße (von Nürnberger Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße)
Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)

Straßengruppe II:

Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßengruppe I nicht erfasst sind.“